



Ohlstadt



Eschenlohe



Großweil



Schwaigen

Angelika Mangold

Anna Bichlmeyr

Telefon: 08841 6712-25

08841/6712-27

Fax: 08841 6712-44

E-Mail: verkehrsrecht@ohlstadt.de

Rathausplatz 1 - 82441 Ohlstadt

Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt - Rathausplatz 1 - 82441 Ohlstadt

Gemeinde Großweil

Kocheler Straße 2

82439 Großweil

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachgebiet	Datum
		140-11/2	Verkehrsrecht	06.11.2024

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Verkehrsrechtliche Anordnung nach §§ 44 und 45 StVO Nr. 105/2024

1. Als zuständige Straßenverkehrsbehörde (§ 44 Abs. 1 Satz 1 StVO) erlassen wir gemäß § 45 Abs. 1, 4 StVO
 Straßenbaubehörde (§ 45 Abs. 2 Satz 1 StVO) erlassen wir gemäß § 45 Abs. 2, 4 StVO

folgende **Anordnung(en)** zur Verkehrsbeschränkung Verkehrssicherung

1.1

Vollsperrung der Fahrbahn

- 1.2 Bezeichnung der Straße: **Kleinweiler Straße und Mittelstraße, Großweil**
Ort der Sperrung: **siehe beil. Plan**
Dauer der Sperrung: **Samstag, 16.11.2024 von 19.30 Uhr bis ca. 20.00 Uhr**
Kleinweiler Straße ab Einmündung Alte Murnauer Straße bis Einmündung
Hauptstraße, Einmündung Alter Kirchenweg,
Mittelstraße/Einmündung Alte Murnauer Straße
Grund der Sperrung: **Ehrung zum Volkstrauertag**

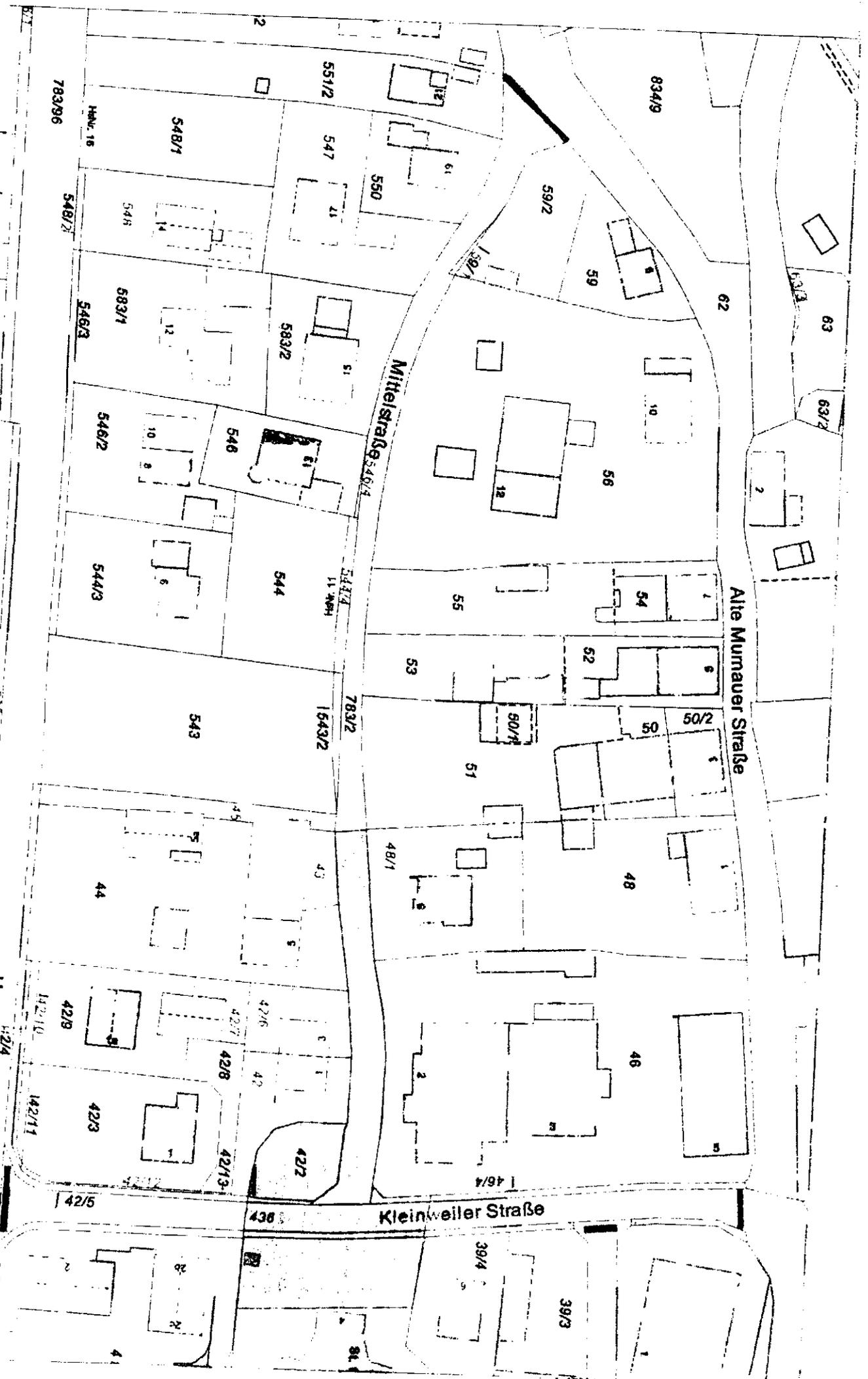
- 1.3 **Der Verkehr wird über andere Ortsstraßen umgeleitet.**

1.4 Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs

Die Straßen sind durch Verkehrszeichen und Absperrschranken mit roten Leuchten oder Posten abzusperren/zu sichern.

Es ist sicherzustellen, dass keine Fahrzeuge aus den Nebenstraßen in den Zug fahren können.

Die Umzüge können nach hinten auch durch ein Einsatzfahrzeug gesichert werden.



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV



Erstellt von: Frank Bauer, Gemeinde Grossweil 09.11.2021

Maßstab 1:1000





Regelplan B I / 15

Sperrung einer Straße

- Einrichtung einer Umleitung
- Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung

Querabspernungen
im Bereich der Arbeitsstelle durch Absperrschrankengitter mit mindestens 5 einseitigen roten Warnleuchten

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß Teil B, 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) Teilspernung erforderlich;

Z 357

Z 357-50

Z 357-51

Z 357-52

entsprechend der tatsächlichen Durchlässigkeit angeordnet
Aufstellung unmittelbar hinter dem Knotenpunkt

3) Absperrschrankengitter mit mindestens fünf einseitigen roten Warnleuchten sowie doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten zwecks Herstellung eines Notgehwegs angeordnet;
die entsprechenden Warnleuchten unmittelbar am Baufeld entfallen

erforderliche Dimensionierung und Lage

gemäß beigefügtem Lageplan

gemäß Anzeichnung vor Ort geprüft und angeordnet

4) wegen LZA angeordnet



05.21

06.11.2024

92

Handwritten signature